

Satzung

Fassung vom 12.06.2014 auf der Basis des Originaltextes vom 1.Juli 1985 unter Einbezug der Satzungsänderungen vom 16.05.1988 und vom 03.12.1999 und vom 26.03.2012 und vom 12.06.2014

§ 1 Name und Sitz

- § 1.1. Der Verein führt den Namen „Statt Altenheim“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung, Verein für individuelle Betreuung im Alter.
- § 1.2. Er hat seinen Sitz in Siegen.
- § 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 1.4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
- § 2.2. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, alte, kranke und behinderte Menschen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, in ihrem häuslichen Bereich zu betreuen und ihnen eine individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen.
- § 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3, Nr. 26a, ESTG erhalten.
- § 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3.1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen im Sinne des BGB werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- § 3.2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die Zweck und Aufgaben des Vereins bejahen. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- § 3.3. Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des Vereins fördernde Personen, Vereinigungen beliebiger Rechtsformen, Verbände und Behörden werden, die aber kein Stimmrecht haben.
- § 3.4. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die Ziele des Vereins fördert und unterstützt sowie die Satzung für seine Tätigkeit im Verein als rechtsverbindlich anerkennt.
- § 3.5. Die Aufnahme erfordert eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung. Der Beitritt wird rechtswirksam mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung, die der Vorstand spätestens acht Wochen nach Erhalt der Beitrittserklärung zuzusenden hat.
- § 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der mit einer Frist von drei Monaten mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Förderungsmitgliedschaften können nur bis zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 4 Mitgliederbeiträge

- § 4.1. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe und Einrichtungen

- § 5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5.2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 6 Vorstand

- § 6.1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen und die Geschäftsführung. Im Falle einer Geschäftserweiterung in einer Größenordnung, die eine finanzielle Kreditaufnahme erforderlich macht, stattet er aus seinen Reihen ein kaufmännisch versiertes Vorstandsmitglied zusätzlich mit den Aufgaben der Geschäftsführung aus.
- § 6.2. der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- § 6.3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die die Ämter eines/einer Kassenwartes/Kassenwartin und eines/einer Schriftführers/Schriftführerin übernehmen. Das Amt der Geschäftsführung wird von einem Vorstandsmitglied zusätzlich zu seinem Vorstandsamt ausgeübt.
- § 6.4. Die Vorstandsmitglieder können Aufgaben in festgelegtem Rahmen an andere Mitglieder des Vereins delegieren. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein nach außen einzeln zu vertreten. Im Innenverhältnis ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist der Weise eingeschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften die Zustimmung zwei weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich ist
- § 6.5. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- § 6.6. Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von der Mitgliederversammlung durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- § 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- § 7.2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Sie muss einmal jährlich stattfinden.
- § 7.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des/der Vorsitzenden und über Satzungsänderungen.
- § 7.4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- § 7.5. Bei jeder Mitgliederversammlung wird für diese Versammlung ein/eine Protokollführer/Protokollführerin bestimmt, der/die für die Anfertigung der Versammlungsniederschrift verantwortlich ist. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- § 7.6. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Ihr gehören zwei Mitglieder an, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- § 7.7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Eine Veränderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- § 7.8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

§ 8 Auflösung

- § 8.1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zieles/Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Frauen helfen Frauen, e.V. in Siegen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.